

Arbeitshilfe

zum erweiterten Führungszeugnis



Hintergrund

- verpflichtend für hauptamtlich in der Kinder- und Jugendarbeit Tätige
- **keine Verpflichtung** für ehrenamtlich Tätige, aber Organisationen sind berechtigt es zu verlangen (§ 30a BZRG, § 72a SGB VIII)
- Handhabung wird durch Vereinbarungen von Trägern der öffentlichen Jugendhilfe und der freien Jugendhilfe bestimmt (Fördervoraussetzung)

Beantragung

- Mindestalter: 14 Jahre
- persönlich bei Meldebehörde oder durch Vertreter der Organisation unter Vorlage einer Vollmacht
- unter Vorlage des Personalausweises/ Reisepass und Bestätigung der Organisation über Tätigkeit des Antragstellers im kinder- und jugendnahen Bereich (siehe Anhang)
- Zusendung an Antragsteller
- Alternativ: Beantragung online, Abholung persönlich unter Vorlage des Personalausweises/ Reisepass
- Gebühren: 13 Euro (in Abhängigkeit von der Kommune auch geringere Gebühren möglich)

Gebührenbefreiung

- in den meisten Kommunen für Ehrenamtliche bereits praktiziert (Bestätigung der Ehrenamtlichkeit notwendig)
- **gilt nicht für Ehrenamtliche mit Aufwandsentschädigung!**
- ➔ **Aufgabe für SSVs: Prüfung der Aufnahme Gebührenbefreiung für alle Ehrenamtlichen über Pakt des Sports**

Handhabung im Verein

- Einsatz von Verantwortlichen zur Einsicht: in der Regel Vereinsvorsitzender als Verschwiegenheitsverpflichteter nach §26 BGB und ein **Datenschutzbeauftragter**

- Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses bei Verantwortlichen zur Einsicht
 - ➔ Vermerk in Dokument, ob keine Einträge (siehe Anlage)
 - ➔ Rückgabe des erweiterten Führungszeugnisses an Antragsteller

- Alternative: Beantragung über Vollmacht mit Sendung zu Verantwortlichen im Verein – Vermerk in Dokument – Vernichtung des Führungszeugnisses
- Wiedervorlage alle 4-5 Jahre

- weiterhin zu beachten:
 - Verlangung des erweiterten Führungszeugnisses als Bestandteil des Arbeits-/Honorarvertrages
 - Unterzeichnung einer Erklärung für den Fall, dass erweitertes Führungszeugnis zur Einstellung noch nicht vorlag
 - transparente Kriterien, wer ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen soll

Literatur

Deutscher Bundesjugendring (2011). *Beschluss des Bundeskinderschutzgesetz (BKisSchG) nach Vermittlungsschluss*. Berlin

(Stand: 19.12.2011; Download unter: www.netzwerk-sportjugend.de)

Deutscher Bundesjugendring (2011). *Gebührenregelungen für Führungszeugnisse*. Berlin

(Stand: 16.12.2011; Download unter: www.netzwerk-sportjugend.de)

Deutsche Sportjugend im DOSB e.V. (2011). *Gegen sexualisierte Gewalt im Sport. Orientierungshilfe für rechtliche Fragen zum Schutz von Kindern und Jugendliche* (2. Aufl.). Frankfurt am Main
(Download unter: www.dsj.de > Profil: sozial engagiert > Prävention und Intervention sexualisierter Gewalt im Sport > Materialien der dsj/ des DOSB)

Paritätisches Jugendwerk NRW (2010). *(Erweitertes) Führungszeugnis in der offenen Kinder- und Jugendarbeit und in der Arbeit des Kinderschutzbundes. Eine Arbeitshilfe*. Wuppertal
(Download unter: www.pjw-nrw.de > Informieren > Arbeitshilfen > Führungszeugnis)

Vorlage zur Beantragung eines Führungszeugnisses *

Bestätigung der Einrichtung

Frau/Herr

wohnhaft in

ist für den (Träger) e.V.

ehrenamtlich tätig (oder: wird ab dem eine ehrenamtliche Tätigkeit aufnehmen)
und benötigt dafür ein erweitertes Führungszeugnis gem. § 30a Abs. 2b BZRG.

Aufgrund der ehrenamtlichen Mitarbeit wird hiermit gleichzeitig die Gebührenbefreiung beantragt.

Ort und Datum

Stempel/Unterschrift des Trägers/Vorstandes/Geschäftsführung

Vorlage zur Abfrage von Führungszeugnissen*

Damit der einzelne Sportverein möglichst wenig Verwaltungsaufwand mit Abfrage der erweiterten Führungszeugnisse hat, empfehlen wir folgende Vorgehensweise:

- Der Verein sollte einen Ordner für Formblätter anlegen, auf denen die Einsicht in die Führungszeugnisse dokumentiert wird.
- Für jeden/jeder betreffenden Übungsleiter/-in wird ein Formblatt abgelegt, auf der folgende Angaben dokumentiert werden:

Frau/Herr	
hat dem Verein am	
das Führungszeugnis nach § 30a BZRG vorgelegt. Es zeigte keine für die Kinder- und Jugendarbeit relevanten Einträge.	
_____	_____
Unterschriften Vereinsvertreter (§ 26)	Unterschrift der Datenschutzbeauftragten

Der Verein/Verband gibt einen Rhythmus vor, in dem die erweiterten Führungszeugnisse erneut vorgelegt werden müssen. Wir empfehlen einen Rhythmus von vier bis fünf Jahren.

Die Formblätter werden nach Kalenderjahr mit Registerblättern getrennt. Somit ist es möglich, lediglich einmal jährlich nachzusehen, welche Mitarbeiter/-innen ihr Führungszeugnis erneut vorlegen müssen.

Jeder Übungsleiter/jede Übungsleiterin nimmt sein Führungszeugnis nach Einsicht durch den Vereinsvertreter/die Vereinsvertreterin wieder an sich und bewahrt dies selbst auf/vernichtet es selbst.

Führungszeugnisse, die direkt an den Verein gesendet wurden, werden den entsprechenden Übungsleitern ausgehändigt oder umgehend vernichtet.

* leicht verändert nach der Vorlage von: www.dsj.de/kinderschutz